



Daniel Oberhänsli

eidg. dipl. Finanz-
planungsexperte,
Qualibroker AG, Zürich,
www.qualibroker.ch

Sonderfälle und Neuigkeiten bei der obligatorischen Unfallversicherung (UVG)

Neuerungen ab 1.1.2008 und Besonderheiten im UVG

Sonderfälle und Neuigkeiten bei der obligatorischen Unfallversicherung (UVG)

1. Allgemeines

Die obligatorische Unfallversicherung ist eine Personenversicherung, welche sich mit den wirtschaftlichen Folgen von Betriebsunfällen, Nichtbetriebsunfällen und Berufskrankheiten befasst. Diese Versicherung erbringt einerseits Geldleistungen bei Verdienstaussfall und andererseits deckt sie Ausgaben für Pflegeleistungen, wie zum Beispiel für die Arztbehandlung und die notwendigen Medikamente.

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen

Körper. Den Unfällen gleichgestellt sind folgende abschliessend aufgeführte Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind. Dies gilt auch, wenn die Körperschädigung ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung verursacht werden: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

Mit diesem Artikel werden Ihnen die Neuigkeiten aus der jüngsten Vergangenheit und ein paar ausgewählte Besonderheiten näher gebracht. Obwohl es sich um eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung handelt, wurde zum Beispiel per 1.1.2007 das staatliche Tarifsysteem dereguliert. Die Konsequenz daraus ist, dass seit diesem Zeitpunkt grosse Prämienunterschiede bei der Privatassekuranz feststellbar sind (dies gilt nicht für die Unternehmungen, welche sich von Gesetzes wegen bei der SUVA versichern müssen).

Körper. Den Unfällen gleichgestellt sind folgende abschliessend aufgeführte Körperschädigungen, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung oder eine Degeneration zurückzuführen sind. Dies gilt auch, wenn die Körperschädigung ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung verursacht werden: Knochenbrüche, Verrenkungen von Gelenken, Meniskusrisse, Muskelrisse, Muskelzerrungen, Sehnenrisse, Bandläsionen und Trommelfellverletzungen.

Betriebsunfälle

Darunter sind Unfälle zu verstehen, welche sich bei der Ausübung des Berufs ereignen. Dies gilt auch für Unfälle während der Arbeitspausen sowie vor und nach der Arbeit. Berufskrankheiten gelten ebenfalls als Berufsunfälle (Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigen-

Offertenausschreibung für UVG- und UVG-Zusatzversicherung per 1. Januar 2008

Detail	Versicherer A bisher	Versicherer A neu	Versicherer B	Versicherer C	Versicherer D	Versicherer E	Versicherer F
UVG-Versicherung	41 316	39 994	36 850	35362	36 635	39 445	33 194
UVG-Zusatzversicherung	10 035	8 986	8 209	7 347	8 458	5 709	7 729
Total Prämie	51 351	48 980	45 060	42 709	45 093	45 154	40 924
Prämienreduktion 1.1.2008		-2 371	-6 291	-8 642	-6 258	-6 198	-10 428

de Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind).

Im 2006 wurden von der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV) 262 383 Unfälle registriert. Die Prämien für Berufsunfälle müssen vollumfänglich durch den Arbeitgeber getragen werden.

Nichtbetriebsunfälle

Dies sind Unfälle, welche sich in der Freizeit, wie zum Beispiel Sport- oder Haushaltsunfälle, und auf dem Arbeitsweg ereignen. Damit ein Mitarbeiter in den Genuss dieser Deckung ausserhalb der Arbeitszeit kommt, muss er mehr als 8 Stunden in der Woche bei einem Arbeitgeber tätig sein. Bei Personen, welche diese 8 Stunden pro Woche nicht erreichen, gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Betriebsunfälle.

Im 2006 wurden vom SSUV 464 672 Unfälle in dieser Kategorie registriert. Die Prämien für Nichtbetriebsunfälle gehen zu Lasten des Arbeitnehmers. Abweichende Abreden zugunsten der Arbeitnehmer sind gestattet.

Wer ist obligatorisch versichert?

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, dazu gehören auch Heimarbeiter, Lehrlinge, Praktikanten, Volontäre, Personen in Lehr- und Invalidenwerkstätten, Hausangestellte und Reinigungspersonal in privaten Haushaltungen sowie Bezüger von Arbeitslosengeldern. Personen, welche nicht obligatorisch gegen Nichtbetriebsunfälle versichert sind, müssen im Rahmen der obligatorischen Krankenversicherung (KVG) den Unfall einschliessen.

Zudem können sich Selbstständigerwerbende und ihre Familienmitglieder, die im gleichen Betrieb arbeiten und nicht obligatorisch versichert sind, da sie keinen AHV-Lohn beziehen, im gesetzlichen Leistungsumfang versichern. Diese Deckung wird «freiwillige Unfallversicherung gemäss UVG» genannt.

2. Neuigkeiten

Versicherter Maximallohn / Freiwillige Versicherung

Der maximal versicherte Lohn wurde per 1.1.2008 von bisher CHF 106 800 auf neu CHF 126 000 erhöht. Bitte beachten Sie, dass Sie möglicherweise Arbeitsverträge, Anhänge zu Arbeitsverträgen, Unfall-Zusatzversicherungspolice oder die Software Ihrer Lohnbuchhaltung per diesem Datum anpassen sollten.

In der freiwilligen Unfallversicherung ist vorgeschrieben, dass der versicherte Verdienst für Selbstständigerwerbende und Betriebsinhaber nicht weniger als die Hälfte und für mitarbeiten-

de Familienmitglieder nicht weniger als ein Drittel des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes gemäss UVG betragen darf. Aus diesem Grund beträgt der neue Mindestverdienst für Selbstständigerwerbende und Betriebsinhaber CHF 63'000 (bisher CHF 53 400) und für Familienmitglieder CHF 42 000 (bisher CHF 35 600).

Geringfügiges Entgelt

Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung Unfallversicherungsprämien abzuziehen. Die Prämien müssen jedoch nicht erhoben werden, wenn:

- ausschliesslich Arbeitnehmende beschäftigt werden, deren Lohn CHF 2200 pro Jahr nicht übersteigt, und
- es sich nicht um eine Tätigkeit in einem Privathaushalt handelt.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer kann verlangen, dass der Arbeitgeber die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge und demzufolge die Unfallversicherungsprämien entrichtet, auch wenn der Lohn weniger als CHF 2200 im Jahr beträgt. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss dazu keine besondere Form einhalten.

Geschäftswagen (Privatanteil Mitarbeiter)

Annahme: Dem Mitarbeiter wird ein Geschäftswagen zur Verfügung gestellt, welcher auch privat genutzt werden darf. Sofern der monatliche Privatanteil von 0.8% des Fahrzeugkaufpreises **nicht** vom AHV-Bruttolohn in Abzug gebracht, sondern hinzugerechnet wird, ist bei der Prämien Deklaration für die Unfallversicherung vom AHV-Bruttolohn, das bedeutet inklusive der monatlichen 0.8% des Fahrzeugkaufpreises, auszugehen. Dies führt im Schadensfall einerseits zu höheren Leistungen und hat andererseits höhere Versicherungsprämien zur Folge, da das zu deklarierende Lohnvolumen zunimmt.

Deregulierter Prämientarif

Betriebe oder Betriebsteile werden in Klassen und Stufen eingereiht. Die Gesamtprämie setzt sich aus den Nettoprämienätzen für Betriebs- und Nichtbetriebsunfälle sowie Zuschläge für Verwaltungskosten, Unfallverhütung und gegebenenfalls Teuerungszulagen sowie ratenweise Zahlung zusammen. Bis zum 31.12.2006 ergaben sich bei Offertenausschreibungen Prämienunterschiede lediglich infolge unterschiedlicher Verwaltungskosten. Ab dem 1.1.2007 wurde der Prämientarif liberalisiert, was zur Konsequenz hatte, dass jeder Unfallversicherer mehr oder weniger frei in der Prämiengestaltung wurde. In der Folge entstand ein Preiskampf innerhalb der Assekuranz, wodurch der

Arbeitgeber und somit auch der einzelne Mitarbeiter von tieferen Prämien profitieren konnte. Dieser Trend der Prämienerosion ist nach wie vor ungebrochen und ich gehe davon aus, dass Firmen mit guten Schadensverläufen weiterhin von dieser Entwicklung profitieren können.

Im Gegensatz zur kollektiven Krankentaggeld-Versicherung und zur Beruflichen Vorsorge kann die obligatorische Unfallversicherung per Policenablaufdatum, in aller Regel per 1.1., ohne Bedenken gekündigt werden, und zwar ungeachtet der Tatsache, ob bei Kündigungsdatum laufende Schadensfälle bestehen oder nicht. Alle Schadensfälle, welche bis zum Kündigungsdatum entstehen, verbleiben beim «alten» Unfallversicherer und somit kann der «neue» Unfallversicherer sprichwörtlich auf einer «grünen, unbelasteten Wiese» beginnen (Art. 112 UW).

3. Besonderheiten

Mehrfachbeschäftigung

Bei Mehrfachbeschäftigung wird der Lohn je Arbeitsverhältnis erfasst, insgesamt jedoch nur **bis zum Höchstbetrag** des versicherten Verdienstes (ab 1.1.2008: CHF 126 000). Übersteigt die Summe aller AHV-Löhne diesen Höchstbetrag, so ist er entsprechend den prozentualen Verdienstanteilen auf die einzelnen Arbeitsverhältnisse aufzuteilen.

Bei einem Betriebsunfall ist der Versicherer jenes Arbeitgebers leistungspflichtig, in dessen Dienst der Versicherte verunfallt ist. Bei einem Nichtbetriebsunfall ist der Versicherer jenes Arbeitgebers leistungspflichtig, bei dem der Versicherte vor dem Unfall zuletzt tätig und gegen Nichtbetriebsunfälle versichert war.

Integritätsentschädigung

Erleidet ein Versicherter durch einen Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität, so hat er Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung. Die Entschädigung wird gleichzeitig mit der Invalidenrente festgesetzt, was bedeutet, dass der Versicherte in aller Regel zwei Jahre bis zur Auszahlung dieser Integritätsentschädigung warten muss. Kein Rentenanspruch besteht, wenn zum Beispiel die Erheblichkeitsgrenze für den Anspruch auf eine Invalidenrente von mindestens 10% nicht erreicht wird. Damit ein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung entsteht, muss sie gemäss Anhang Nr. 3 der UVV mindestens 5% erreichen. Der gemäss Anhang Nr. 3 ausgewiesene Prozentsatz wird mit dem zum Zeitpunkt des Unfalles gültigen Höchstbetrag des versicherten Verdienstes (zur Zeit CHF 126 000) multipliziert.

In der Privatassekuranz können noch zusätzlich Invaliditätskapitalien versichert werden. Dabei geht aber oft vergessen, dass bereits von Gesetzes wegen eine Kapitalauszahlung vorgesehen ist.

Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG (Unfall-Zusatzversicherung)

Mit einer Unfallversicherung in Ergänzung zum UVG können Sie und Ihre Mitarbeiter von weitestgehenden, auf Ihre Unternehmung abgestimmten Leistungen profitieren und die finanziellen Folgen daraus optimal abdecken.

Einige Beispiele:

- Versicherung von Taggeldern, Invalidenrenten bzw. Invaliditätskapitalien sowie Witwen-

renten bzw. Todesfallkapitalien für Lohnanteile > CHF 126 000, welche nicht über das Obligatorium abgedeckt sind.

- Stationäre Behandlung durch den Spezialisten und in der privaten Abteilung, da durch das Obligatorium «nur» die allgemeine Abteilung versichert ist.
- Grobfahrlässigkeitsdeckung bzw. Differenzdeckung: Da gemäss UVG der Versicherer verpflichtet ist, Taggeldleistungen bis zu maximal 50% zu kürzen, sofern sie als Folge eines grobfahrlässig verursachten Nichtbetriebsunfalls bezahlt werden müssen, kann diese Kürzung durch diese Zusatzdeckung wieder kompensiert werden.

4. Fazit

Durch eine genaue Bedarfsanalyse und Offertenausschreibung lassen sich im heutigen Marktumfeld mit grosser Sicherheit die Prämien optimieren bzw. reduzieren. Zudem muss berücksichtigt werden, dass die Unfallddeckung bedeutend preiswerter als die Krankheitsdeckung ist, da die Wahrscheinlichkeit, infolge eines Unfalles invalid zu werden oder zu sterben, zirka 8-mal geringer ist als infolge einer Krankheit. Da es sich beim UVG um ein gesetzliches Obligatorium handelt, ist es wichtig, bei der Bedarfsanalyse einen Fachmann beizuziehen, da oft zu wenig, zu viel bzw. das Falsche versichert wird. ■